



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozođlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.06.2024

Deutsche Burschenschaft und ihr Konzept der „ethnischen Volksgemeinschaft“ – Nachfrage

Die Deutsche Burschenschaft als Ganzes mag in der Zuständigkeit des Bundesamts für Verfassungsschutz liegen, die in Bayern ansässigen Mitglieder dieses Verbands liegen jedoch sehr wohl in bayerischer Zuständigkeit. Daher bleiben Fragen aus der Anfrage auf Drs. 19/2340 weiterhin offen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Inwiefern werden die in Bayern ansässigen Mitgliedsburschenschaften der Deutschen Burschenschaft als verfassungsfeindlich angesehen (bitte jeweils einzeln begründen)? 2
 2. Inwiefern ist das Bekenntnis zur ethnischen Volksgemeinschaft durch die in Bayern ansässigen Mitgliedsburschenschaften der Deutschen Burschenschaft für die Einstufung als verfassungsfeindlich relevant? 2
 3. Mit welchen Argumenten wird die Nichtbeobachtung von in Bayern ansässigen Burschenschaften, die Mitglied der Deutschen Burschenschaft sind, begründet (bitte jeweils einzeln begründen)? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.07.2024

- 1. Inwiefern werden die in Bayern ansässigen Mitgliedsburschenschaften der Deutschen Burschenschaft als verfassungsfeindlich angesehen (bitte jeweils einzeln begründen)?**
- 2. Inwiefern ist das Bekenntnis zur ethnischen Volksgemeinschaft durch die in Bayern ansässigen Mitgliedsburschenschaften der Deutschen Burschenschaft für die Einstufung als verfassungsfeindlich relevant?**
- 3. Mit welchen Argumenten wird die Nichtbeobachtung von in Bayern ansässigen Burschenschaften, die Mitglied der Deutschen Burschenschaft sind, begründet (bitte jeweils einzeln begründen)?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Deutsche Burschenschaft ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

Das BayLfV hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist gem. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG dahin gehend eröffnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG, d. h. für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Aktivitäten vorliegen.

Die Beobachtung verfassungsschutzrelevanter Personenzusammenschlüsse im Zusammenhang mit Burschenschaften verfolgt das Ziel, Informationen zu den von diesen bzw. von deren Aktivitas ausgehenden Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu sammeln. Dabei stehen zum einen die selbst durchgeführten nach außen wirkenden und politische Wirkung entfaltenden Aktivitäten im Zentrum der Beobachtung (z. B. Schulungen und die Mobilisierung eigener Mitglieder, öffentliche Auftritte oder Aktionen). Zum anderen sind die strukturellen und personellen Überschneidungen zu anderen Beobachtungsobjekten im Phänomenbereich Rechts extremismus bedeutsam.

Für die Bewertung eines Personenzusammenschlusses als beobachtungsbedürftig bedarf es der Feststellung von Aktivitäten mit der Zielrichtung, wesentliche Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen bzw. außer Geltung zu setzen. Ein möglicher Bestrebungscharakter ergibt sich u. a. aus den ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen des Zusammenschlusses, personellen Vernetzungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen und aus der inhaltlichen sowie strategischen Ausrichtung. Eine Mitgliedschaft bei der Deutschen Burschenschaft stellt für sich genommen noch keinen tatsächlichen Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Es erfolgt in jedem Fall eine Bewertung auf Grundlage einer Gesamtschau.

Liegen keine oder keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vor, erfolgt keine Aufnahme einer Beobachtung. Insofern ist

anzumerken, dass eine Begründung für eine Nichtbeobachtung entsprechend der gesetzlichen Regelung nicht erforderlich ist, da nur die Beobachtung als Eingriff in Grundrechte der geschilderten materiellen Begründung bedarf.

Im Übrigen darf hinsichtlich der vom BayLfV beobachteten extremistischen Bestrebungen innerhalb bayerischer Burschenschaften auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023 (S. 209 f.) verwiesen werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.